

TE Vwgh Erkenntnis 2012/6/26 2010/09/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
36 Wirtschaftstreuhand;
40/01 Verwaltungsverfahren;
50/01 Gewerbeordnung;
60/01 Arbeitsvertragsrecht;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG;
AVG §10 Abs1;
AVG §10 Abs2 idF 2009/I/135 impl;
AVG §10 Abs3 idF 2009/I/135;
AVG §13 Abs3 idF 2008/I/005 impl;
AVG §13 Abs3 idF 2008/I/005;
AVG §63 Abs1;
GewO 1994;
HeimAG 1960;
VwGG §42 Abs2 Z1;
WTBG 1999 §3 idF 2006/I/161;

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 10 heute

2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011

4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute

2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011

4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute

2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011

4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 63 heute

2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994

6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr und Dr. Strohmayer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerde des Dr. IP in B, vertreten durch Dr. Karl Klein, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Invalidenstraße 5- 7/Tür 6+7, gegen den Bescheid des Unabhängigen

Verwaltungssenes Wien vom 28. Juli 2010, Zl. UVS-07/A/8/4977/2010-4, betreffend Bestrafung wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (weitere Parteien: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesministerin für Finanzen), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 21. April 2010 wurde der Beschwerdeführer als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der A. GmbH wegen mehrerer Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für schuldig erkannt und mit fünf Geldstrafen im Ausmaß von je EUR 1.600,-- (Ersatzfreiheitsstrafen in der Höhe von je einem Tag und dreizehn Stunden) bestraft. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 21. April 2010 wurde der Beschwerdeführer als gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der A. GmbH wegen mehrerer Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für schuldig erkannt und mit fünf Geldstrafen im Ausmaß von je EUR 1.600,-- (Ersatzfreiheitsstrafen in der Höhe von je einem Tag und dreizehn Stunden) bestraft.

Dagegen erhob die N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH (Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof) "Namens und Auftrags unserer Mandanten" Berufung. Darin berief sich die bezeichnete GmbH eingangs "auf die erteilte Vollmacht" der A. GmbH, des Ing. KP und des Beschwerdeführers.

Die belangte Behörde erteilte der einschreitenden GmbH gemäß § 13 Abs. 3 AVG mit Schreiben vom 1. Juni 2010 den Auftrag, "innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des gegenständlichen Schreibens eine Vollmacht vorzulegen, welche Sie dazu berechtigt, Herrn (Beschwerdeführer) im gegenständlichen Verfahren zu vertreten. Weiters muss daraus hervorgehen, dass diese Vertretungshandlung unentgeltlich erfolgt. Der fruchtlose Ablauf dieser Frist hat zur Folge, dass Ihr Anbringen zurückgewiesen wird." Die belangte Behörde erteilte der einschreitenden GmbH gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG mit Schreiben vom 1. Juni 2010 den Auftrag, "innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des gegenständlichen Schreibens eine Vollmacht vorzulegen, welche Sie dazu berechtigt, Herrn (Beschwerdeführer) im gegenständlichen Verfahren zu vertreten. Weiters muss daraus hervorgehen, dass diese Vertretungshandlung unentgeltlich erfolgt. Der fruchtlose Ablauf dieser Frist hat zur Folge, dass Ihr Anbringen zurückgewiesen wird."

Mit E-Mail vom 21. Juni 2010 legte Ing. KP nach telefonischer Kontaktaufnahme durch das zuständige Mitglied der belangten Behörde eine mit 17. Juni 2010 datierte, gescannte, vom Beschwerdeführer unterzeichnete schriftliche Vollmacht vor, aus welcher hervorgeht, dass der Beschwerdeführer Ing. KP bevollmächtigt habe, ihn in allen gesetzlich zulässigen Fällen ohne Einschränkung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und seine sämtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Die Vertretungsbefugnis umfasse insbesondere auch das (der Beschwerde zugrunde liegende) Verfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien. Die Vertretung gelte auch gegenüber Privatpersonen und allen Behörden sowie sonstigen öffentlichen Stellen.

Daraufhin erteilte die belangte Behörde der einschreitenden GmbH gemäß § 13 Abs. 3 AVG mit Schreiben vom 24. Juni 2010 den Auftrag, "innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des gegenständlichen Schreibens eine Vollmacht vorzulegen, welche Sie dazu berechtigt, Herrn Ing. KP sowie die A. GmbH im gegenständlichen Verfahren zu vertreten. Weiters muss daraus hervorgehen, dass diese Vertretungshandlung unentgeltlich erfolgt. Der fruchtlose Ablauf dieser Frist hat zur Folge, dass Ihr Anbringen zurückgewiesen wird." Daraufhin erteilte die belangte Behörde der einschreitenden GmbH gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG mit Schreiben vom 24. Juni 2010 den Auftrag, "innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des gegenständlichen Schreibens eine Vollmacht vorzulegen, welche Sie dazu berechtigt, Herrn Ing. KP sowie die A. GmbH im gegenständlichen Verfahren zu vertreten. Weiters muss daraus hervorgehen, dass diese Vertretungshandlung unentgeltlich erfolgt. Der fruchtlose Ablauf dieser Frist hat zur Folge, dass Ihr Anbringen zurückgewiesen wird."

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Berufung gemäß § 66 Abs. 4 iVm § 63 Abs. 5 und § 13 Abs. 3 AVG als unzulässig zurückgewiesen. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Berufung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 63, Absatz 5 und Paragraph 13, Absatz 3, AVG als unzulässig zurückgewiesen.

In der Begründung des Bescheides führte die belangte Behörde aus, dass sich aus § 3 Abs. 1 Z 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz eindeutig ergebe, dass der eingeschrittene Parteienvertreter keine Vertretungsbefugnis in der gegenständlichen Angelegenheit, einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem AuslBG, gehabt habe und somit, da dieser Vertretungsfall nicht vom Umfang der Vertretungsbefugnis umfasst gewesen sei, nicht berechtigt gewesen sei, lediglich mit Berufung auf eine erteilte Vollmacht ohne deren urkundlichen Nachweis in einem Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat einzuschreiten. Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und selbständige Buchhalter seien ebenfalls nicht ex lege zur Vertretung in einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem AuslBG ermächtigt. In der Begründung des Bescheides führte die belangte Behörde aus, dass sich aus Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Wirtschaftstreuhandberufsgesetz eindeutig ergebe, dass der eingeschrittene Parteienvertreter keine Vertretungsbefugnis in der gegenständlichen Angelegenheit, einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem AuslBG, gehabt habe und somit, da dieser Vertretungsfall nicht vom Umfang der Vertretungsbefugnis umfasst gewesen sei, nicht berechtigt gewesen sei, lediglich mit Berufung auf eine erteilte Vollmacht ohne deren urkundlichen Nachweis in einem Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat einzuschreiten. Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und selbständige Buchhalter seien ebenfalls nicht ex lege zur Vertretung in einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem AuslBG ermächtigt.

Im gegenständlichen Verfahren habe die Einschreiterin, nämlich die N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, weder eine zur Vertretung des Beschwerdeführers, der haftungsverpflichteten Partei, noch des Ing. KP im Verfahren nach dem AuslBG taugliche Vollmacht vorgelegt. Lediglich Ing. KP habe eine Vollmacht vorgelegt, worin er vom Beschwerdeführer bevollmächtigt worden sei, ihn u.a. im gegenständlichen Verfahren zu vertreten, jedoch sei diese erst am 17. Juni 2010 (sohin nach Einbringung der Berufung) ausgestellt worden. Im erstinstanzlichen Akt befinde sich eine Generalvollmacht vom 22. Februar 2008 (vor Anhängigkeit des Verfahrens), mit welcher der Beschwerdeführer Herrn Ing. KP ermächtigt, "für die Firma A. GmbH, bei welcher ich alleiniger Geschäftsführer bin, in allen gesetzlich zulässigen Fällen ... zu vertreten." Diese Vollmacht solle auch der Textierung nach "über den Tod hinaus wirksam sein", obwohl die Bevollmächtigung nach dem ABGB mit dem Tod des Vollmachtgebers ende. Diese (zum Teil rechtlich unmögliche) Generalvollmacht berechtige auch Herrn Ing. KP nicht zur Vertretung des Beschwerdeführers in einem Verwaltungsstrafverfahren, sondern vielmehr nur zu dessen Vertretung in gesellschaftsrechtlichen Belangen. Darüber hinaus sei die Erteilung einer Generalvollmacht für alle (anhängigen oder künftig anfallenden) Verfahren mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig (vgl. dazu etwa VwGH vom 8. Juli 2004, Zl. 2004/07/0080). Darüber hinaus sei die Generalvollmacht noch vor Tatbegehung errichtet worden, sodass sich daraus keine für das gegenständliche Verfahren gewollte Vertretung des Beschwerdeführers und Geschäftsführers der haftungsverpflichteten Partei (A. GmbH) ergeben könne. Im gegenständlichen Verfahren habe die Einschreiterin, nämlich die N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, weder eine zur Vertretung des Beschwerdeführers, der haftungsverpflichteten Partei, noch des Ing. KP im Verfahren nach dem AuslBG taugliche Vollmacht vorgelegt. Lediglich Ing. KP habe eine Vollmacht vorgelegt, worin er vom Beschwerdeführer bevollmächtigt worden sei, ihn u.a. im gegenständlichen Verfahren zu vertreten, jedoch sei diese erst am 17. Juni 2010 (sohin nach Einbringung der Berufung) ausgestellt worden. Im erstinstanzlichen Akt befinde sich eine Generalvollmacht vom 22. Februar 2008 (vor Anhängigkeit des Verfahrens), mit welcher der Beschwerdeführer Herrn Ing. KP ermächtigt, "für die Firma A. GmbH, bei welcher ich alleiniger Geschäftsführer bin, in allen gesetzlich zulässigen Fällen ... zu vertreten." Diese Vollmacht solle auch der Textierung nach "über den Tod hinaus wirksam sein", obwohl die Bevollmächtigung nach dem ABGB mit dem Tod des Vollmachtgebers ende. Diese (zum Teil rechtlich unmögliche) Generalvollmacht berechtige auch Herrn Ing. KP nicht zur Vertretung des Beschwerdeführers in einem Verwaltungsstrafverfahren, sondern vielmehr nur zu dessen Vertretung in gesellschaftsrechtlichen Belangen. Darüber hinaus sei die Erteilung einer Generalvollmacht für alle (anhängigen oder künftig anfallenden) Verfahren mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig vergleiche , dazu etwa VwGH vom 8. Juli 2004, Zl. 2004/07/0080). Darüber hinaus sei die Generalvollmacht noch vor Tatbegehung errichtet worden, sodass sich daraus keine für das gegenständliche Verfahren gewollte Vertretung des Beschwerdeführers und Geschäftsführers der haftungsverpflichteten Partei (A. GmbH) ergeben könne.

Aufgrund dieser Ausführungen stehe fest, dass die Berufung nicht dem Beschwerdeführer, sondern der

N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH zuzurechnen sei, welche jedoch weder Parteistellung im zugrundeliegenden Strafverfahren habe, noch ihre Bevollmächtigung zur Erhebung der Berufung durch den Beschwerdeführer, durch die haftungsverpflichtete Partei (A. GmbH) oder durch Ing. KP bescheinigt habe.

Die Berufungserhebung durch die N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH namens des Beschwerdeführers sowie der haftungsverpflichteten Partei sei daher aufgrund der Nichtbescheinigung der Vollmacht trotz behördlicher Aufforderung unzulässig, wie übrigens auch die Berufungseinbringung namens des Ing. KP, da dieser gar nicht Partei des Verwaltungsstrafverfahrens und sohin nicht berufslegitimiert im Sinne des § 63 Abs. 5 AVG sei. Da die Berufung demnach spruchgemäß als unzulässig zurückzuweisen gewesen sei, habe eine Berufungsverhandlung gemäß § 51e Abs. 2 Z. 1 VStG zu entfallen gehabt. Die Berufungserhebung durch die N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH namens des Beschwerdeführers sowie der haftungsverpflichteten Partei sei daher aufgrund der Nichtbescheinigung der Vollmacht trotz behördlicher Aufforderung unzulässig, wie übrigens auch die Berufungseinbringung namens des Ing. KP, da dieser gar nicht Partei des Verwaltungsstrafverfahrens und sohin nicht berufslegitimiert im Sinne des Paragraph 63, Absatz 5, AVG sei. Da die Berufung demnach spruchgemäß als unzulässig zurückzuweisen gewesen sei, habe eine Berufungsverhandlung gemäß Paragraph 51 e, Absatz 2, Ziffer eins, VStG zu entfallen gehabt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Aktenvorlage sowie Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die im Akt befindliche Generalvollmacht an den Ing. KP für seine Vertretung vor dem UVS ausreichend sei. Die Aufforderung der belangten Behörde an Ing. KP, eine Spezialvollmacht hinsichtlich des Beschwerdeführers vorzulegen, sei nicht nachvollziehbar. Vielmehr hätte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auffordern müssen, eine entsprechende Bevollmächtigung bzw. eine entsprechende Vertretungskette zur N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH darzulegen.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist es "nicht relevant, ob die N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH im Rahmen des Verbesserungsauftrages eine Vollmacht vorlegt, sondern ausschließlich der Beschwerdeführer, dieser vertreten durch Ing. KP, welcher dieser der N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH namens des Beschwerdeführers Vollmacht erteilt. So wäre die richtige und taugliche Sanierung des behaupteten Vollmachtsmangels gewesen, ebenso durch Aufforderung zur Mitunterfertigung des Bescheides durch seinen ausgewiesenen Vertreter Ing. KP."

Der für das gegenständliche Verfahren maßgebliche § 10 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009, hat folgenden Wortlaut (auszugsweise): Der für das gegenständliche Verfahren maßgebliche Paragraph 10, AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009,, hat folgenden Wortlaut (auszugsweise):

"§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

1. (2) Absatz 2, Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen. Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des Paragraph 13, Absatz 3, von Amts wegen zu veranlassen.
2. (3) Absatz 3, Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben."

§ 13 Abs. 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, lautet: Paragraph 13, Absatz 3, AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2008,, lautet:

1. "(3)Absatz 3,Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."

§ 3 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Paragraph 3, des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, Bundesgesetzblatt , römisch eins

Nr. 58/1999, idF BGBl. I Nr. 161/2006, lautet:Nr. 58 aus 1999,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 161 aus 2006,, lautet:

"Berechtigungsumfang - Steuerberater

1. die Beratung und Hilfeleistung auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der Rechnungslegung,
2. die Beratung auf dem Gebiet des Bilanzwesens und der Abschluß kaufmännischer Bücher,
3. die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben und in Beihilfenangelegenheiten vor den Finanzbehörden, den übrigen Gebietskörperschaften und den Unabhängigen Verwaltungssenaten, hierbei ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis,
4. die Durchführung von Prüfungsaufgaben, die nicht die Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes erfordern, und eine diesbezügliche schriftliche Berichterstattung und
5. die Erstattung von Sachverständigengutachten auf den Gebieten des Buchführungs- und Bilanzwesens, des Abgabenrechts und auf jenen Gebieten, zu deren fachmännischer Beurteilung Kenntnisse des Rechnungswesens und der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind.

1. (2)Absatz 2,Die zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes Steuerberater Berechtigten sind weiters berechtigt, folgende Tätigkeiten auszuüben:

1. alle Tätigkeiten der Bilanzbuchhaltungsberufe, ausgenommen Tätigkeiten gemäß § 32 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
2. sämtliche Beratungsleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem betrieblichen Rechnungswesen und die Beratung betreffend Einrichtung und Organisation des internen Kontrollsystems,
3. die Beratung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen und die Vertretung in erster und zweiter Instanz der betreffenden Verwaltungsverfahren,
4. die Sanierungsberatung, insbesondere die Erstellung von Sanierungsgutachten, Organisation von Sanierungsplänen,

Prüfung von Sanierungsplänen und die begleitende Kontrolle bei der

Durchführung von Sanierungsplänen,

5. die Beratung in Rechtsangelegenheiten, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandrischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen,

6. die Beratung und Vertretung vor gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten,

7. die Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandrischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen,

8. die Übernahme von Treuhandaufgaben und die Verwaltung von Vermögensschaften mit Ausnahme der Verwaltung von Gebäuden,

9. die Beratung in arbeitstechnischen Fragen und

10. die Vertretung in Abgaben- und

Abgabenstrafverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, wobei sie in diesem Verfahren die Beschwerde und die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch mit ihrer Unterschrift versehen dürfen."

Die belangte Behörde hat zutreffend erkannt, dass eine berufsmäßige Vertretung des Beschwerdeführers durch die N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH im vorliegenden Fall, einer Verwaltungsstrafangelegenheit wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, nicht mit § 10 Abs. 3 AVG vereinbar war. Nach dieser Bestimmung sind nämlich solche Personen als Bevollmächtigte nicht zuzulassen, die die Vertretung anderer unbefugt zu Erwerbszwecken betreiben. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Vertretungsbefugnis von Wirtschaftstreuhandern einen unmittelbaren Zusammenhang mit wirtschaftstreuhandrischen Arbeiten voraussetzt und hat diese Voraussetzung unter anderem in Bezug auf ein gewerberechtliches Konzessionsverfahren (Erkenntnis vom 2. Oktober 1959, Slg. 5067/A), ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (Erkenntnis vom 1. Juli 1970, Zl. 1244/69) und ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Heimarbeitsgesetzes (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 1996, Zl. 93/11/0092) verneint. Dies gilt in gleicher Weise für Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Mangels eines unmittelbaren Zusammenhanges mit wirtschaftstreuhandrischen Arbeiten ist auch in solchen Verfahren das Einschreiten eines Wirtschaftstreuhanders als Vertreter des Beschuldigten einem Fall des § 10 Abs. 3 AVG gleichzuhalten. Die belangte Behörde hat zutreffend erkannt, dass eine berufsmäßige Vertretung des Beschwerdeführers durch die N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH im vorliegenden Fall, einer Verwaltungsstrafangelegenheit wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, nicht mit Paragraph 10, Absatz 3, AVG vereinbar war. Nach dieser Bestimmung sind nämlich solche Personen als Bevollmächtigte nicht zuzulassen, die die Vertretung anderer unbefugt zu Erwerbszwecken betreiben. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Vertretungsbefugnis von Wirtschaftstreuhandern einen unmittelbaren Zusammenhang mit wirtschaftstreuhandrischen Arbeiten voraussetzt und hat diese Voraussetzung unter anderem in Bezug auf ein gewerberechtliches Konzessionsverfahren (Erkenntnis vom 2. Oktober 1959, Slg. 5067/A), ein

Verwaltungsstrafverfahren nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (Erkenntnis vom 1. Juli 1970, ZI. 1244/69) und ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Heimarbeitsgesetzes vergleiche , zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 1996, ZI. 93/11/0092) verneint. Dies gilt in gleicher Weise für Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Mangels eines unmittelbaren Zusammenhanges mit wirtschaftstreuhandersischen Arbeiten ist auch in solchen Verfahren das Einschreiten eines Wirtschaftstreuhanders als Vertreter des Beschuldigten einem Fall des Paragraph 10, Absatz 3, AVG gleichzuhalten.

Die belangte Behörde hat auch zutreffend erkannt, dass sie angesichts des Mangels der Vertretungsbefugnis durch die N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH im vorliegenden Fall mit einem Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen hatte. Ausgehend von der Überlegung, dass ein Einschreiten der N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH mit § 10 Abs. 3 AVG nicht vereinbar war, kam es gegenständlich aber nicht mehr darauf an, ob bzw. von wem diese GmbH bevollmächtigt wurde, weil auch die Vorlage einer Vollmacht an diese nicht geeignet gewesen wäre, den Mangel einer im Hinblick auf § 10 Abs. 3 AVG unzulässigen Vertretungsmacht zu beheben. Die belangte Behörde hat auch zutreffend erkannt, dass sie angesichts des Mangels der Vertretungsbefugnis durch die N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH im vorliegenden Fall mit einem Verbesserungsauftrag gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG vorzugehen hatte. Ausgehend von der Überlegung, dass ein Einschreiten der N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH mit Paragraph 10, Absatz 3, AVG nicht vereinbar war, kam es gegenständlich aber nicht mehr darauf an, ob bzw. von wem diese GmbH bevollmächtigt wurde, weil auch die Vorlage einer Vollmacht an diese nicht geeignet gewesen wäre, den Mangel einer im Hinblick auf Paragraph 10, Absatz 3, AVG unzulässigen Vertretungsmacht zu beheben.

Selbst wenn die N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, wie von der belangten Behörde in ihren Verbesserungsaufträgen gefordert, angegeben hätte, dass die Vertretungshandlung unentgeltlich erfolge, wäre diese Angabe in Anbetracht der Umstände, dass es gegenständlich an einem unmittelbaren Zusammenhang (des Verfahrens wegen Übertretung des AuslBG) mit wirtschaftstreuhandersischen Tätigkeiten und Befugnissen mangelt, in der Berufung von Mandantschaft gesprochen, Geschäftspapier sowie eine Geschäftsstampiglie des die Berufung einbringenden Wirtschaftstreuhanders verwendet wird, kein geeigneter Nachweis dafür, dass durch das Einschreiten eines Wirtschaftstreuhanders als Vertreter des Beschwerdeführers kein einem Fall des § 10 Abs. 3 AVG gleichzuhaltender Sachverhalt vorliegt. Selbst wenn die N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, wie von der belangten Behörde in ihren Verbesserungsaufträgen gefordert, angegeben hätte, dass die Vertretungshandlung unentgeltlich erfolge, wäre diese Angabe in Anbetracht der Umstände, dass es gegenständlich an einem unmittelbaren Zusammenhang (des Verfahrens wegen Übertretung des AuslBG) mit wirtschaftstreuhandersischen Tätigkeiten und Befugnissen mangelt, in der Berufung von Mandantschaft gesprochen, Geschäftspapier sowie eine Geschäftsstampiglie des die Berufung einbringenden Wirtschaftstreuhanders verwendet wird, kein geeigneter Nachweis dafür, dass durch das Einschreiten eines Wirtschaftstreuhanders als Vertreter des Beschwerdeführers kein einem Fall des Paragraph 10, Absatz 3, AVG gleichzuhaltender Sachverhalt vorliegt.

Die an die N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH gerichteten Verbesserungsaufträge erwiesen sich aus diesen Gründen als nicht zielführend und nicht geeignet, die der Berufung - im Hinblick auf die Bestimmung des § 10 Abs. 3 AVG - anhaftenden Mängel zu beheben. Die an die N. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH gerichteten Verbesserungsaufträge erwiesen sich aus diesen Gründen als nicht zielführend und nicht geeignet, die der Berufung - im Hinblick auf die Bestimmung des Paragraph 10, Absatz 3, AVG - anhaftenden Mängel zu beheben.

Vielmehr hätte die belangte Behörde im Grunde des § 13 Abs. 3 AVG den Beschwerdeführer selbst zur Verbesserung der Berufung auffordern und an diesen einen Ergänzungsauftrag richten müssen. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10. Jänner 1985, ZI. 83/05/0073, Slg. Nr. 11.633/A, unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass im Fall der Einbringung eines Rechtsmittels durch einen Winkelschreiber oder eine damals von der Vertretung gemäß § 10 Abs. 1 AVG ausgeschlossene juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts ein Verbesserungsauftrag nicht an die zur Vertretung nicht befugten Personen, sondern an die Partei selbst zu richten ist. Diese ist in einem solchen Fall als Einschreiter im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG anzusehen (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 1996, ZI. 93/11/0092, mwN). Vielmehr hätte die belangte Behörde im Grunde des Paragraph 13, Absatz 3, AVG den Beschwerdeführer selbst zur Verbesserung der Berufung auffordern und an diesen einen Ergänzungsauftrag richten müssen. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10. Jänner 1985, ZI. 83/05/0073, Slg. Nr. 11.633/A, unter Hinweis

auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass im Fall der Einbringung eines Rechtsmittels durch einen Winkelschreiber oder eine damals von der Vertretung gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AVG ausgeschlossene juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts ein Verbesserungsauftrag nicht an die zur Vertretung nicht befugten Personen, sondern an die Partei selbst zu richten ist. Diese ist in einem solchen Fall als Einschreiter im Sinne des Paragraph 13, Absatz 3, AVG anzusehen vergleiche , auch das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 1996, Zl. 93/11/0092, mwN).

Gegenständlich hätte die belangte Behörde daher nach § 10 Abs. 3 AVG vorzugehen und den Beschwerdeführer selbst gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufzufordern gehabt, entweder die Berufung selbst zu unterfertigen oder sich eines geeigneten Vertreters zu bedienen. Gegenständlich hätte die belangte Behörde daher nach Paragraph 10, Absatz 3, AVG vorzugehen und den Beschwerdeführer selbst gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG aufzufordern gehabt, entweder die Berufung selbst zu unterfertigen oder sich eines geeigneten Vertreters zu bedienen.

Die belangte Behörde hat in Verkennung der Rechtslage die Berufung als unzulässig zurückgewiesen, ohne zuvor den angezeigten Verbesserungsauftrag durchzuführen, sie belastete den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

Hinsichtlich des gegenschriftlich erwähnten Telefonates vom 17. Juni 2010 zwischen dem entscheidenden Mitglied der belangten Behörde und dem - allenfalls vom Beschwerdeführer bevollmächtigten Ing. KP - und eines dabei allenfalls fernmündlich erteilten Verbesserungsauftrages enthält der angefochtene Bescheid weder Feststellungen noch rechtliche Erwägungen, sodass sich der angefochtene Bescheid insofern einer Überprüfbarkeit entzieht.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Der Kostenausspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Kostenausspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 26. Juni 2012

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Verbesserungsauftrag Bejahung Einschreiten eines unbefugten Vertreters Besondere Rechtsgebiete Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers Formgebühren behebbarer Vollmachtsvorlage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010090181.X00

Im RIS seit

13.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at